

# **Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges *Master of Science in Life Sciences* der Hochschule für Life Sciences FHNW**

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober 2004 und den Kooperationsvertrag für den Master in Life Sciences zwischen den beteiligten Fachhochschulen BFH, FHNW, HES-SO und ZHAW vom 15. September 2008 erlässt der Direktor der Hochschule für Life Sciences die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studienganges *Master of Science in Life Sciences* an der Hochschule für Life Sciences FHNW.

## **Teil 1: Allgemeines**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbeurteilung und den Erwerb des Master-Abschlusses im Studiengang *Master of Science in Life Sciences* der Hochschule für Life Sciences FHNW.

### **§2**

#### **Anhang**

Das Modulangebot, die Studienrichtungen (Specialisations) und Studienpläne werden im Anhang definiert.

## **Teil 2: Studium**

### **§3**

#### *Zulassungskriterien*

#### **Zulassung zum und Aufnahme ins Studium**

- <sup>1</sup> Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zum Masterstudium obliegt der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter.
- <sup>2</sup> Zugelassen zum Studium sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche:
  - einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Gebiet haben, und
  - einen Abschluss mit guten Leistungen (i.d.R. einem ECTS-Grade A oder B entsprechend) vorweisen können.
- <sup>3</sup> Studierende können in Ausnahmefällen abweichend von Abs. 2 sur dossier aufgenommen werden. Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss ist in jedem Fall Mindestvoraussetzung für die Zulassung.
- <sup>4</sup> Die Direktorin der Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW kann folgende zusätzliche Regelungen über die Zulassung in einem Zulassungsreglement festlegen:
  - a. Anforderungen an Englischkenntnisse.
  - b. Gewährung von Ausnahmen für Studieninteressierte, welche die Zulassungsbedingungen weitgehend, jedoch nicht vollständig erfüllen.
  - c. Zulassung unter Auflagen.
  - d. Regelungen für die Zuteilung von Studienplätzen, wenn die

	Anzahl Studieninteressierter, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.
<i>Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise</i>	<sup>5</sup> Die an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen werden geprüft und bei Gleichwertigkeit gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einem bestimmten Modul angerechnet. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter beizubringen.
<b>§4</b>	<b>Studienaufbau</b>
<i>Gliederung</i>	<sup>1</sup> Das Studium ist in Module gegliedert.
<i>Module</i>	<sup>2</sup> Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
	<sup>3</sup> Das Modul ist Bewertungseinheit.
<i>Modulbeschreibungen</i>	<sup>4</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Modultitel;</li> <li>- die Voraussetzungen;</li> <li>- die zu erreichenden Kompetenzen;</li> <li>- die Lerninhalte;</li> <li>- die allfällige Anwesenheitspflicht;</li> <li>- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;</li> <li>- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;</li> <li>- die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung).</li> </ul>
<i>Unterrichtssprache</i>	<sup>5</sup> Unterrichtssprache ist Englisch.
<b>§5</b>	<b>Studienablauf</b>
<i>Studienberatung</i>	<sup>1</sup> Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter erarbeitet mit der Studierenden, dem Studierenden einen individuellen Studienplan und hält ihn in einer individuellen Studienvereinbarung fest.
	<sup>2</sup> In der individuellen Studienvereinbarung werden die zu besuchenden Module festgehalten. Dabei kann eine Einschränkung der Modulwahl festgelegt werden. Die Hochschule kann dabei eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.
	<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Studienberatung wird der Themenschwerpunkt und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Thesis vorgeschlagen.
	<sup>4</sup> Abweichungen vom individuellen Studienplan bedürfen einer weiteren Studienberatung und der Zustimmung der Studiengangleitung.
<b>§6</b>	<b>Studiendauer</b>
<i>Regelstudienzeit</i>	<sup>1</sup> Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

- Maximale Studiendauer*
- <sup>2</sup> Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sind auf Semesterende möglich.
  - <sup>3</sup> Die gesamte Studiendauer darf 7 Semester nicht übersteigen. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt 4 Semester nicht überschreiten.  
Der Studiengangleiter, die Studiengangleiterin kann auf Antrag des Studierenden die maximale Studiendauer um 1 Semester verlängern. Die Direktorin, der Direktor kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen eine weitere Verlängerung bewilligen.

## **§7**

*ECTS-Kreditpunkte*

### **Studienleistungen**

- <sup>1</sup> Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- Studienjahr*
- <sup>2</sup> Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.
- Leistungsbewertung*
- <sup>3</sup> Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
  - <sup>4</sup> In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.
- 6er-Skala*
- <sup>5</sup> In der 6er-Skala werden die Module auf halbe Noten gerundet bewertet. Die Master-Thesis wird mit Zehntelsnoten bewertet. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Notendurchschnitte ab .25 bzw. .75 werden auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note aufgerundet.
  - <sup>6</sup> Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
 

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht
- 2er-Skala*
- <sup>7</sup> Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- Bestehen des Moduls*
- <sup>8</sup> Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird. Die Note 3.5 kann noch durch eine vom Modulverantwortlichen definierte Zusatzaufgabe verbessert werden. Ist die Nachbesserung zufriedenstellend wird die Note auf 4.0 geändert. Bei einer unzureichenden oder fehlenden Nachbesserung verbleibt die Note bei 3.5.

- ECTS-Grades*
- <sup>9</sup> Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- <sup>10</sup> Ergänzend können bei ausreichender statistischer Basis die ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- |   |   |
|---|---|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen   |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden                           |
- Wenn in einem Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, wird das Modul nur mit einer Note bewertet.
- Leistungsnachweise*
- <sup>11</sup> Die prüfende Lehrkraft ist für die Modulbewertung zuständig.
- <sup>12</sup> Leistungsnachweise, welche in Prüfungen abgelegt werden, finden in der Prüfungssession im Anschluss an den das abgeschlossene Modul statt.
- <sup>13</sup> Eine unbegründet versäumte Modulprüfung wird mit „nicht erfüllt“ oder Note 1.0 bewertet. Bei begründet versäumter Modulprüfung (§10 Abs. 4) kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- Unredlichkeiten*
- <sup>15</sup> Bei Unredlichkeit gilt ein Modul als nicht bestanden.
- Prüfungswiederholung*
- <sup>17</sup> Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden. Das Prüfungsergebnis der ursprünglichen Prüfung wird durch das der Wiederholung ersetzt.
- Modulwiederholung*
- <sup>19</sup> Ein nicht beständenes Modul darf einmal wiederholt werden.
- <sup>20</sup> Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.
- Leistungsausweis*
- <sup>21</sup> Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden postalisch oder in elektronischer Form zugestellt.
- Akteneinsicht*
- <sup>22</sup> Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter einzureichen.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten*
- <sup>23</sup> Module, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

## §7b

### Masterthesis

- <sup>1</sup> Der Master Studiengang wird mit einer Thesis (Pflichtmodul) abgeschlossen. Die Masterthesis ist thematisch in der entsprechenden Studienrichtung angesiedelt. Voraussetzung für den Beginn der Masterthesis ist, dass sämtliche Module bestanden sind. Ausnahmen genehmigt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter im Einvernehmen mit der Betreuerin, dem Betreuer der Masterthesis. In der Masterthesis soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- <sup>2</sup> Vor Beginn der Master-Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:
  - a. die Aufgabenstellung,
  - b. die Betreuerin, der Betreuer und
  - c. der Termin der Abgabe.
- <sup>3</sup> Die Aufgabenstellung sowie die Bestätigung der weiteren Modalitäten gemäss Abs. 2 an die Studierenden als auch die Einreichung der Master Thesis werden aktenkundig gemacht.
- <sup>4</sup> Bei der Einreichung der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.
- <sup>5</sup> Die Master-Thesis wird von dem betreuenden Dozierenden und von einer von der Hochschule ernannten, externen Fachperson oder allenfalls von einem weiteren Dozierenden beurteilt und bewertet.
- <sup>6</sup> Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird mit Note 1 bewertet.
- <sup>7</sup> Wird die Master-Thesis mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.
- <sup>8</sup> Nach Abschluss der Master-Thesis haben die Studierenden eine mündliche Prüfung über das in der Master-Thesis bearbeitete Thema sowie dessen benachbarte Fachgebiete abzulegen.
- <sup>9</sup> Die mündliche Prüfung wird durch die beiden Gutachter der Master-Thesis abgenommen. Die Benotung der mündlichen Prüfung geht mit einfachem Gewicht in die Gesamtbewertung der Master-Thesis ein, die Bewertung der schriftlichen Leistung mit doppeltem Gewicht.
- <sup>10</sup> Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt mit Zehntelsnoten.

## §8

### *Erfolgreicher Studienabschluss*

### Studienabschluss

- <sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsreglement erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Science FHNW in Life Sciences“ verliehen.

### *Diploma Supplement*

- <sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
  - eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.
- Gesamtnote*
- 4 Die Gesamtnote berechnet sich aus der entsprechend der Kreditierung mit ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Module (Gewichtung 2/3) und der Note der Masterthesis (Gewichtung 1/3). Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle gerundet zusammen mit der Benotung in Worten im Diploma Supplement angegeben.
- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums*
- 5 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.
- 6 Eine Abmeldung vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen.
- 7 Ein Ausschluss vom Studium erfolgt, wenn
- ein Pflichtmodul auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
  - über die ganze Studiendauer die Anzahl der abgerechneten ECTS-Punkte 120 übersteigt.  
Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter kann auf Antrag des Studierenden für die Wiederholung der Masterthesis eine Überschreitung der Grenze von abgerechneten 120 ECTS-Punkten genehmigen.
  - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird.
- 8 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann von der Direktorin, dem Direktor ein Ausschluss vom Studium verfügt werden.
- 9 Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
- 10 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

### **Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden**

#### **§9**

#### **Rechte**

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der entsprechenden Hochschule zu studieren und insbesondere:
- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
  - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
  - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu

- erhalten;
  - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
  - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
  - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
- Zugang zu Informationen* <sup>2</sup> Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich* <sup>3</sup> Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Leiterin, der Leiter Aus- und Weiterbildung beschliesst entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studiengangleitung und Rücksprache mit dem/der Gleichstellungsbeauftragten.

## §10

### Pflichten

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben die Pflicht
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
  - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
  - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
  - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
  - e. beim Erbringen von Studienleistungen (Leistungsnachweisen) keine unredlichen Mittel zu verwenden;
  - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
  - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
  - h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
  - i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
  - j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
  - k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
  - l. die Interessen der FHNW zu wahren.
- Anwesenheitspflicht* <sup>2</sup> Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

- Meldepflicht* <sup>3</sup> Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Ausbildungsadministration unverzüglich zu benachrichtigen.
- Entschuldigungsgründe* <sup>4</sup> Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

## **§11**

### **Massnahmen bei Pflichtverletzungen**

- <sup>1</sup> Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.
- <sup>2</sup> Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- der Verweis;
  - die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
  - der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- <sup>3</sup> Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- <sup>4</sup> Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen oder die unentschuldigte Verletzung der Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen haben die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Diplomabschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig (gemäss §14).

## **Teil 4: Rechtspflege**

### **§12**

#### **Verfügungen**

*Verfügungen der Hochschule*

- <sup>1</sup> Die Hochschule erlässt folgenden Verfügungen:
- Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung werden durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter verfügt.
  - Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung werden durch die Studierendenadministration verfügt.
- <sup>2</sup> Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form zu übermitteln.

*Verfügungen der Direktorin, des Direktors*

- <sup>3</sup> Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 7, Entscheide über Gesuche betreffend die Verlängerung der maximalen Studienzeit und über disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- <sup>4</sup> Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.



## **§13**

### *Einsprache- verfahren*

## **Einsprachen**

- <sup>1</sup> Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- <sup>4</sup> Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- <sup>5</sup> Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- <sup>6</sup> Die Direktorin, der Direktor der jeweiligen Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

## **§14**

### *Beschwerde- verfahren*

## **Beschwerden**

- <sup>1</sup> Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- <sup>2</sup> Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors der jeweiligen Hochschule sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW  
Klosterzelgstrasse 2  
5210 Windisch

- <sup>3</sup> Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- <sup>4</sup> Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- <sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

**§15**

**Verwirkung**

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

**Teil 5: Schlussbestimmung**

**§16**

**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. September 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Master of Science in Life Sciences vom 13. Juli 2012.

Erlassen von:

Muttenz, den *11. 06. 2018*



Prof. Falko Schlottig  
Direktor Hochschule für Life Sciences FHNW

Genehmigt durch: *14.6.2018*

Windisch, den



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi  
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

# **Anhänge zur Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studien- gangs Master of Science in Life Sciences (STUPRO MSc HLS)**

---

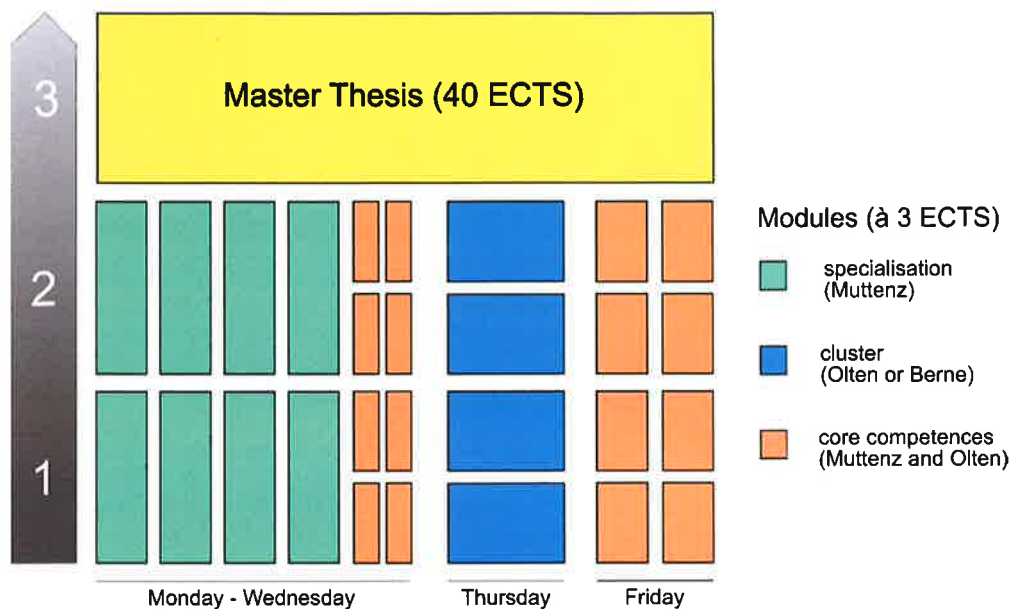
- I. Modulverzeichnis**
- II. Muster-Studienplan**

# I. Modulverzeichnis

Typ		Modultitel
Core Competences	Data	Handling and Visualizing data
		Design and Analysis of Experiments
		Modelling and Exploration of Multivariate Data
	Business, Management & Society	Business Administration for Life Sciences
		Management and Leadership for Life Sciences
		Innovation and Project Management
		Politics and Society
Specialisation Modules at School of Life Sciences FHNW	Implant Design and Manufacturing	
	Sensors and Signal Processing	
	Medical Device Development	
	Surgical Robotics	
	Biointerface Engineering	
	Synthetic and Medicinal Chemistry	
	Advanced Mass Spectrometry and NMR Spectroscopy	
	Process Development and Technology	
	Reaction Technology	
	Proteomics and Protein Analytics	
	Genomics	
	Bioassays: Engineered Cells, Tissues and Organisms	
	Continuous Pharmaceutical Production	
	Pharmaceutical Production Facilities	
	Formulation of Biologics and Routes of Drug Delivery	
	Cost Effectiveness of Sustainable Production and Risk	
	Material Recovery Methods and Technologies	
	Industrial Pollution Control and Resource Recovery	
	Water and Wastewater Treatment Technologies	
	Environmental Risk Assessment	
Environmental Bioremediation		
Environmental Remediation		
Cluster-specific Modules	Group BECS	Modeling of Complex Systems
		Machine Learning and Pattern Recognition
		Medical Imaging and Image processing
		Optimisation Methods
	Cluster Chemistry	Materials Science
		Surface Characterisation
		Polymers and Applications
		Chemistry and Energy
		Green Chemistry
	Cluster Bio/Pharma	Compound Profiling in Pharmaceutical Drug Discovery
		Drug Formulation and Delivery for Solid Dosage Forms
		Design of Biopharmaceutical Production Facilities
		Regulatory Affairs
		Physiology and Immunotherapies
		Tissue Engineering for Drug Discovery
	Cluster Environment	Journal Club Environmental and Natural Resource Sciences
		Life Cycle Assessment
		Sustainable Natural Resource Management
		Ecological Infrastructure in Landscapes
		Biodiversity
Water Management in Households, Industry and Agriculture		
Cluster Food	Progresses in Food Processing	
	Advanced Sensory Techniques	
	Foodomics	
	Sustainable Sourcing, Processing and Tracing of Food	
	Nutrition and Nutrition Related Chronic Diseases	

## II. Muster-Studienplan

### Studienablauf (Vollzeitstudium)



### Studienstruktur

#### Wahlflichtmodule der Studienrichtungen (Specialisations):

*Bioanalytics: mindestens drei der Module:*

- Proteomics and Protein Analytics
- Genomics
- Bioassays: Engineered Cells, Tissues and Organisms
- Compound Profiling in Pharmaceutical Drug Discovery
- Advanced Mass Spectrometry and NMR Spectroscopy

*Biomedical Engineering: mindestens fünf der Module:*

- Implant Design and Manufacturing
- Sensors and Signal Processing
- Medical Device Development
- Surgical Robotics
- Biointerface Engineering
- Materials Sciences
- Optimisation Methods

*Chemistry: mindestens fünf der Module:*

- Synthetic and Medicinal Chemistry
- Advanced Mass Spectrometry and NMR Spectroscopy
- Process Development and Technology
- Reaction Technology
- Proteomics and Protein Analytics
- Materials Science
- Surface Characterisation

*Environmental Technologies: mindestens fünf der Module:*

- Cost Effectiveness of Sustainable Production and Risk Reduction in Industries
- Material Recovery Methods and Technologies
- Industrial Pollution Control and Resource Recovery Applications
- Waste and Wastewater Treatment Technologies
- Environmental Risk Assessment
- Environmental Bioremediation
- Environmental Remediation
- Water Management in Households, Industry and Agriculture

*Pharmatechnology: mindestens vier der Module:*

- Bioassays: Engineered Cells, Tissues and Organisms
- Continuous Pharmaceutical Production
- Pharmaceutical Production Facilities
- Formulation of Biologics and Routes of Drug Delivery
- Compound Profiling in Pharmaceutical Drug Discovery
- Drug Formulation and Delivery for Solid Dosage Forms

Cluster-spezifische Module

mindestens 9 ECTS

Core competences Module

mindestens 15 ECTS

Masterthesis

40 ECTS

Maximal anrechenbare Module ausserhalb der Masterkooperation

12 ECTS (30 ECTS bei einem Austauschsemester)